



Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom 24. Januar 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹ wird wie folgt geändert:

Art. 109a

Aufgehoben

Art. 115g Abs. 4 und 5

⁴ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen im Jahr 2024 noch nicht mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14a Absatz 1 ausweisen.

⁵ Bei festgestellten Mängeln nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c werden die Direktzahlungen für das Jahr 2024 nicht gekürzt.

II

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

24. Januar 2024

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 910.13

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi